Allgemeine Vorschrift

Sondervereinbarung „ÖPNV-Taxi“

zwischen

dem Landkreis Heidenheim,
Felsenstr. 36, 89518 Heidenheim,
vertreten durch den Landrat Peter Polta,
dieser wiederum vertreten durch den Fachbereich
Mobilität und Straßenbau

- nachfolgend „Landkreis“ genannt -

und

dem Taxiunternehmen XXX
[Anschrift]
- nachfolgend „Taxiunternehmen“ genannt -

MUSTER

Präambel

Der Landkreis Heidenheim ist Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG[1]. Der Landkreis verfolgt mit dieser Sondervereinbarung das Ziel, ein preisgünstiges und bedarfsabhängiges ÖPNV-Angebot für Fahrgäste in der Stadt Giengen an der Brenz und der Gemeinde Dischingen zu schaffen. Hierzu sollen Taxiunternehmen im Wege dieser Sondervereinbarung verpflichtet werden, die Fahrgäste im Fall einer vorheriger Fahrtbuchung über ein vom Landkreis bereitgestelltes Buchungssystem zum Fahrpreis des aktuellen ÖPNV-Tarifs des Heidenheimes Tarifverbundes (htv) zu befördern.

Dieses Fahrtangebot (ÖPNV-Taxi) ergänzt bzw. verdichtet gemäß § 8 Abs. 2 PBefG[2] den ÖPNV-Linienverkehr im Sinne des § 8 Abs. 1 PBefG. Der Landkreis bietet allen Taxiunternehmen, die über eine Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen nach § 47 PBefG in seinem Zuständigkeitsbereich verfügen, den Abschluss dieser Sondervereinbarung an.

Die vorliegende Sondervereinbarung ist als allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. l) der VO (EG) Nr. 1370/2007[3] zu qualifizieren, da für alle Fahrgäste des ÖPNV-Taxi ein Höchsttarif als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung festgelegt wird. Der Landkreis gewährt einen begrenzten Ausgleich für die – positiven oder negativen – finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen der Unternehmen, die auf die Erfüllung der in der allgemeinen Vorschrift festgelegten tariflichen Verpflichtungen zurückzuführen sind. Mit der allgemeinen Vorschrift wird eine transparente, diskriminierungsfreie und beihilferechtskonforme Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Anwendung von Höchsttarifen sichergestellt.

MUSTER

[1] Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) vom 8. Juni 1995 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114)

[2] Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119).

[3] Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 22).

1. Grundlagen

§ 1 Zuständigkeit

(1) Der Landkreis ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 ÖPNVG zuständige Behörde für den Erlass und die Durchführung der allgemeinen Vorschrift im Sinne der Artikel 2 lit. b) und l) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit in dieser Sondervereinbarung von der zuständigen Behörde die Rede ist, ist damit der Landkreis als der diese Sondervereinbarung erlassende Aufgabenträger gemeint.

(2) § 51 Abs. 2 PBefG bildet die Rechtsgrundlage für diese Sondervereinbarung.

(3) Diese Sondervereinbarung stellt gleichzeitig eine allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 3 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 2 lit. l) Verordnung (EG) 1370/2007 dar.

§ 2 Gegenstand der Sondervereinbarung

(1) Gegenstand dieser Sondervereinbarung ist die Festsetzung eines Höchsttarifs für Fahrten mit dem ÖPNV-Taxi als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung sowie die Regelung des Ausgleichs für die wirtschaftlichen Nachteile, die durch die gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgabe des Landkreises entstehen.

(2) Diese Sondervereinbarung gilt für alle Unternehmen, die ÖPNV-Taxifahrten mit Fahrzeugen des nach § 47 PBefG genehmigten Taxenverkehrs durchführen wollen.

(3) Sie gilt im Gebiet der zuständigen Behörde für alle ÖPNV-Taxifahrten in folgendem zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich:

Tag	Giengen	Dischingen
Mo–Fr	05:00–06:00 Uhr 19:00–00:30 Uhr	05:00–21:00 Uhr: Feinerschließung, Fahrten nach/von Nattheim 21:00–00:30 Uhr: Achse Heidenheim–Nattheim–Dischingen
Samstag	07:00–00:30 Uhr	07:00–21:00 Uhr: Feinerschließung, Fahrten nach/von Nattheim 21:00–00:30 Uhr: Achse Heidenheim–Nattheim–Dischingen
Sonn-/ Feiertag	07:00–00:30 Uhr	07:00–19:00 Uhr: Feinerschließung, Fahrten nach/von Nattheim 19:00–00:30 Uhr: Achse Heidenheim–Nattheim–Dischingen

MUSTER

§ 3 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

(1) Gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a) Verordnung (EG) 1370/2007 ist die aus der allgemeinen Vorschrift erwachsene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, dass alle Taxiunternehmen im geografischen Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift verpflichtet sind, bei den Fahrkarten für das ÖPNV-Taxi die nachstehenden Höchsttarife nicht zu überschreiten (siehe „2. Tarif für ÖPNV-Taxi-Fahrten“).

(2) Der Höchsttarif (ÖPNV-Tarif) versteht sich als Ermäßigung der Fahrpreise des klassischen Taxiverkehrs (unternehmerischer Taxitarif).

2. Tarif für ÖPNV-Taxi-Fahrten

§ 4 Festlegung des ÖPNV-Tarifs

(1) Der Tarif für die ÖPNV-Taxi-Fahrten wird vom Landkreis festgelegt. Grundlage ist der jeweils gültige gemeinwirtschaftliche Tarif, der auf der Webseite des Heidenheimer Tarifverbunds veröffentlicht ist.

(2) Der von einem Fahrgast zu zahlende Tarif wird bei der Buchung einer ÖPNV-Taxi-Fahrt vom Buchungssystem automatisch berechnet. Für Taxiunternehmen fallen keinerlei Aufgaben im Rahmen der Tarifberechnung an.

3. Grundlagen des ÖPNV-Taxis

§ 5 Art des Verkehrsangebotes

Beim ÖPNV-Taxi handelt es sich um ein fahrplanloses Angebot im Flächenverkehr („On-Demand“-Angebot). Das ÖPNV-Taxi folgt im Rahmen der vorgegebenen Betriebszeiten keinem Fahrplan, sondern bedient die regulären Haltestellen von Bus und Bahn (vgl. § 8) zeitlich und räumlich flexibel.

§ 6 Vertragsparteien

(1) Die Taxiunternehmen sind Unternehmer im Sinne des § 3 PBefG und schließen die Beförderungsverträge mit den Fahrgästen ab. Für die Taxiunternehmen gelten daher alle Rechte und Pflichten des Personenbeförderungsrechts.

(2) Zahlungen der Fahrgäste werden durch die Taxiunternehmen vereinnahmt und führen die enthaltene Umsatzsteuer ab. Diese Netto-Einnahmen werden mit dem Ausgleichsanspruch nach § 10 dieser Sondervereinbarung verrechnet.

§ 7 Registrierung von Taxiunternehmen

(1) Die Registrierung von Unternehmen ist Voraussetzung für die Teilnahme an dem System „ÖPNV-Taxi“.

(2) Die Taxiunternehmen können nach ihrer Registrierung die Dienste des Buchungssystems (z.B. Anzeige der Fahraufträge eines Unternehmens) über eine Service-Schnittstelle in Anspruch nehmen.

(3) Die Kommunikation im System „ÖPNV-Taxi“ findet über die ÖPNV-Taxi-App statt.

MUSTER

§ 8 Haltestellen

Das Bediengebiet umfasst bestimmte bestehenden ÖPNV-Haltestellen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Sondervereinbarung (vgl. § 2 Abs. 3). Die Haltestellen, für die eine Bedienung durch das ÖPNV-Taxi erfolgt, ergeben sich aus Anlage 3 zu dieser Vereinbarung.

§ 9 Buchung und Durchführung einer ÖPNV-Taxi-Fahrt

(1) Fahrten mit dem ÖPNV-Taxi können von den Fahrgästen über die ÖPNV-Taxi-App, über die Buchungsseite oder per Telefon über die Mobilitätszentrale gebucht werden.

(2) Einzelheiten zum Buchen einer ÖPNV-Taxi-Fahrt und der Durchführung einer Fahrt mit dem ÖPNV-Taxi sind der Anlage 1 zum Betriebsablauf zu entnehmen.

4. Abrechnung mit den Taxiunternehmen

§ 10 Ausgleichsregelung

(1) Nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift werden den Taxiunternehmen Mittel als Ausgleich zu den Kosten gewährt, die bei der Beförderung von Personen im Verkehr mit dem ÖPNV-Taxi mit Kraftfahrzeugen gemäß § 47 PBefG entstehen. Dieser Ausgleich ist eine Ausgleichsleistung nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. g) VO 1370/2007 für die finanziellen Auswirkungen, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dieser allgemeinen Vorschrift zurückgehen.

(2) Einzelheiten zur Abrechnung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 11 Turnus der Ausgleichsberechnung

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich zum 15. des folgenden Monats.

5. Sonstiges

§ 12 Verstöße gegen diese Sondervereinbarung

(1) Verstöße gegen die Sondervereinbarung werden mit einer Abmahnung geahndet. Dies betrifft insbesondere Verstöße gegen die in Anlage 1 vorgesehenen Betriebsabläufe.

(2) Eine Abmahnung wird nicht ausgesprochen, wenn der Verstoß unverschuldet war.

(3) Erhält ein Taxiunternehmen insgesamt drei Abmahnungen, kann es für zwei Wochen in dem Buchungssystem gesperrt werden. In diesem Zeitraum können keine Fahrten als ÖPNV-Taxi durchgeführt werden.

(4) Anstelle einer Abmahnung kann der Landkreis eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 500 € aussprechen, wenn dies unter Abwägung aller Interessen im Einzelfall sachgerecht erscheint. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Taxiunternehmen trotz mehrfacher Abmahnungen oder Sperrungen im System weitere Verstöße gegen die in Anlage 1 vorgesehenen Betriebsabläufe begehen.

MUSTER

§ 13 Laufzeit

(1) Diese Sondervereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und endet entweder durch Kündigung oder wenn diese Sondervereinbarung durch eine neue Sondervereinbarung ersetzt wird.

(2) Die Sondervereinbarung kann schriftlich mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgt auch nach einer Kündigung gesamthaft und vollständig über die hiesige allgemeine Vorschrift.

§ 14 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1 Betriebsabläufe
- Anlage 2 Abrechnung
- Anlage 3 Haltestellenliste

MUSTER

Datum und Unterschriften

Heidenheim, den

Für den Landkreis:

.....
Landkreis Heidenheim

XXX, den

Für das Taxiunternehmen:

.....
XXX

MUSTER

Anlage 1 zur Sondervereinbarung

– Betriebsabläufe –

MUSTER

1. Abschnitt: Registrierung

§ 1 Registrierung von Taxiunternehmen

(1) Nach § 7 der Sondervereinbarung ist die Registrierung von Unternehmen Voraussetzung für die Teilnahme an dem System „ÖPNV-Taxi“. Um eine Registrierung durchzuführen, sind Daten gemäß den folgenden Absätzen anzugeben.

(2) Folgende Daten werden von einem Taxiunternehmen zu dessen Registrierung benötigt:

1. Name des Unternehmens
2. Name des administrativen Ansprechpartners
3. Straße
4. Hausnummer
5. PLZ
6. Ort
7. E-Mail-Adresse
8. Telefonnummer
9. Adressinformationen zum Betriebssitz eines Unternehmens
10. Rückrufkontaktdaten für Fahrgäste

(3) Für jedes Fahrzeug eines Taxiunternehmens, mit dem sich ein Unternehmen am ÖPNV-Taxi beteiligen möchte, werden die folgenden Stammdaten benötigt:

1. Fahrzeug-Nummer nach § 27 BOKraft
2. Kennzeichen
3. Fahrzeugtyp:
   - Möglichkeiten für zusätzlichen Transport; jeweils Angabe von Gepäck, Fahrrad, zusammenklappbarer Rollstuhl, Kinderwagen und Rollator, Person sitzend im Rollstuhl und der ggf. dadurch wegfallenden Plätze und/oder der Freifläche
   - Anzahl Sitzplätze

(4) Für die Personen, die mit dem Buchungssystem arbeiten sollen, werden die folgenden Daten benötigt:

1. Name
2. Vorname
3. Nutzername
4. Passwort
5. Nutzerrolle („Fahrer“ oder „Mitarbeiter Taxiunternehmen“)

MUSTER

6. Telefonnummer für Rückfragen der Zentrale
7. E-Mail-Adresse für Rückfragen

§ 2 Dienstpläne für das ÖPNV-Taxi

(1) Für jedes Taxiunternehmen werden im Anschluss an die Registrierung ÖPNV-Taxi-Dienstpläne eingerichtet.

(2) Ein ÖPNV-Taxi-Dienstplan eines Taxiunternehmens beschreibt

1. welches seiner Fahrzeuge
2. an welchen Betriebstagen und
3. zu welchen Dienstzeiten (Dienstbeginn und -ende)

grundsätzlich zur Durchführung von ÖPNV-Taxi-Fahrten zur Verfügung stehen.

(3) Basierend auf einem Fahrtwunsch werden vom Buchungssystem alle zur Erfüllung des Fahrtwunsches nutzbaren ÖPNV-Taxi-Dienstpläne als Ressourcen-Basis vorgesehen. Auf dieser Basis wird dann eines der im Beförderungszeitraum freigemeldeten Fahrzeuge ausgewählt.

(4) Die Aktivitäten sind mindestens 90 Tage im Voraus einzustellen.

2. Abschnitt: Technische Voraussetzungen

§ 3 ÖPNV-Taxi-App

(1) Das Buchungssystem verfügt über eine Fahrer-Schnittstelle (Fahrer-App) zur Kommunikation mit den Taxifahrern. Sie ermöglicht die Organisation der zu fahrenden Touren und den Informationsaustausch zwischen dem Buchungssystem und den Fahrern.

(2) Die Fahrer-App steht für mobile Endgeräte zur Verfügung, die das Betriebssystem „Android“ nutzen.

(3) Die Fahrer-App wird den registrierten Taxiunternehmen vom Landkreis kostenlos zur Verfügung gestellt. Das Taxiunternehmen sorgt dafür, dass die Fahrer über ein Smartphone mit der Fahrer-App verfügen.

(4) Ist in der Fahrer-App ersichtlich, dass der Fahrgast über einen ÖPNV-Fahrausweis verfügt (Zeitfahrausweis, Deutschlandticket etc.), der ihn zur Nutzung des ÖPNV-Taxi berechtigt, muss der Fahrer diese Berechtigung bei Fahrtantritt kontrollieren. Im Übrigen ist der in der Fahrer-App berechnete Fahrpreis im Fahrzeug zu kassieren.

(5) Mit Bedienung der Fahrer-App können Fahrzeuge als frei oder besetzt gemeldet werden.

MUSTER

(6) Die Fahrer-App übermittelt während der Durchführung einer ÖPNV-Taxi-Fahrt in regelmäßigen kurzen Abständen die aktuelle GPS-Position an das Buchungssystem. Damit kann dokumentiert werden, zu welchen Zeiten ein Fahrzeug die entsprechend dem Fahrauftrag zu bedienenden Haltepunkte erreicht hat. Das soll sowohl dem Landkreis als auch den Taxiunternehmen dabei helfen, ggf. eingehende Kundenbeschwerden nachprüfen zu können. Hierbei werden keine kompletten Bewegungsprofile der Fahrzeuge aufgezeichnet, sondern immer nur die Zeitpunkte, zu denen ein Fahrzeug die Haltestellen erreicht hat.

§ 4 Schnittstelle für Taxiunternehmen

(1) Für die am ÖPNV-Taxi-Angebot beteiligten Taxiunternehmen steht eine Schnittstelle zum Buchungssystem zur Verfügung. Über diese Schnittstelle können Informationen über die eigenen Fahrten angezeigt werden. Zudem können verschiedene grundlegende Einstellungen hinsichtlich des eigenen Betriebs hinterlegt und geändert werden.

(2) Taxiunternehmen haben mit der Schnittstelle den Einsatz ihrer Fahrzeuge als ÖPNV-Taxi langfristig zu planen. In das Buchungssystem müssen für alle zur Verfügung stehenden Fahrzeuge eingepflegt werden, in welchen Zeitabschnitten ein Fahrzeug für den Einsatz als ÖPNV-Taxi zur Verfügung steht.

3. Abschnitt: Buchung einer Fahrt mit dem ÖPNV-Taxi

§ 5 Generierung von optimalen Routen

(1) Das Buchungssystem berechnet für jede ÖPNV-Taxi-Tour die optimale Route. Die Abrechnung mit dem Taxiunternehmen erfolgt entsprechend dieser Route.

(2) Bei Änderungen einer Tour durch Zubuchungen, Bündelungen oder Stornierungen wird die optimale Route an die dann neuen Gegebenheiten angepasst und dem Taxiunternehmen mitgeteilt.

§ 6 Bündelung mehrerer Fahrtwünsche

(1) Für Taxi-Unternehmen fallen keine Aufgaben im Rahmen der Prüfung von Fahrtwunsch-Bündelungen an.

(2) Fahrtwünsche, die räumlich und zeitlich von einer einzigen Tour erfüllt werden können, werden miteinander gebündelt.

(3) Bei der Bündelung eines neuen Fahrtwunsches zu einer bestehenden Tour werden die Abfahrts- und Ankunftszeitpunkte der bereits bestehenden Fahrtbuchungen entsprechend angepasst.

(4) Bei einer Bündelung wird vom Buchungssystem auf die Ressourcen des für die bestehende ÖPNV-Taxi-Tour vorgesehenen Fahrzeugs geachtet. Fahrtwünsche können nur zu einer bestehenden Tour gebündelt werden, wenn die dadurch

MUSTER

veränderte Tour nicht die Kapazitäten des für die Tour bereits vorgesehenen Fahrzeugs und den Zeitraum, in dem das Fahrzeug zur Verfügung steht, übersteigt.

§ 7 Auswahl eines Fahrzeuges

(1) Wenn ein Fahrzeug eines Taxiunternehmens für einen bestimmten Zeitraum als frei gemeldet wird, wird davon ausgegangen, dass das Fahrzeug in diesem Zeitraum auch zur Durchführung von ÖPNV-Taxi-Fahrten zur Verfügung steht.

(2) Bei der Suche nach einem Fahrzeug für eine neue Tour prüft das Buchungssystem alle frei verfügbaren und gemäß ihrer Kapazität möglichen ÖPNV-Taxi-Fahrzeuge und berechnet für jedes Fahrzeug die Summe der Leerkilometer von ihrem Standort zum Startpunkt der neuen Tour.

(3) Bei der Prüfung danach, ob ein Fahrzeug frei verfügbar ist, wird überprüft, ob

1. die Dauer für die Anfahrt zum Startpunkt plus
2. die Dauer für die Durchführung der Tour

innerhalb des für ein Fahrzeug verfügbaren ÖPNV-Taxi-Zeitraums liegt. Weiter wird geprüft, ob das Fahrzeug nicht für eine andere Tour verplant ist.

(4) Falls sich für mehrere Fahrzeuge der gleiche Wert an Leerkilometern ergibt, erhält das Fahrzeug den Auftrag, dessen letzte Beauftragung innerhalb der aktuellen Freimeldung am längsten zurückliegt. Soweit ein Fahrzeug innerhalb der aktuellen Freimeldung noch keine Beauftragung erhalten hat, ist der Zeitpunkt der Freimeldung maßgeblich.

(5) Es wird überprüft, ob der Start und das Ende einer Tour einschließlich der An- und Abfahrt innerhalb der Betriebszeiten des ÖPNV-Taxi-Angebots liegt. Ist dies nicht der Fall, wird keine ÖPNV-Taxi-Tour generiert und dem Fahrgast von vorneherein keine ÖPNV-Taxi-Fahrt angezeigt.

§ 8 Beauftragung einer ÖPNV-Taxi-Tour

(1) Sobald ein Fahrgast eine ÖPNV-Taxi-Fahrt gebucht hat, wird vom Buchungssystem eine entsprechende ÖPNV-Taxi-Tour erzeugt, und das vorgesehene Taxiunternehmen erhält einen Fahrauftrag zur Durchführung dieser Tour.

(2) Ein Fahrauftrag wird an die Fahrer-App des Fahrers gesendet, der das Fahrzeug fährt, das für die Durchführung einer Tour vom Buchungssystem bestimmt wurde.

§ 9 Stornierung eines Fahrauftrages

(1) Ein Fahrauftrag darf vom Taxiunternehmen nur in Notfällen storniert werden (z.B. technischer Defekt, Unfall oder Krankheitsfall).

(2) Im Fall einer Stornierung wird vom Buchungssystem versucht, ein anderes Fahrzeug für die Tour zu finden. Wenn dies nicht mehr möglich ist, muss die ÖPNV-Taxi-Fahrt

MUSTER

des Fahrgastes abgesagt werden, obwohl der Fahrgast vorher schon eine Zusage erhalten hatte.

(3) Das Taxiunternehmen hat dem Landkreis die Gründe der Stornierung nachzuweisen.

§ 10 Neuer Fahrauftrag bei Änderungen und Stornierungen durch Fahrgäste

(1) Eine Tour kann sich durch Bündelungen oder Stornierungen bis zum spätesten Buchungszeitpunkt einer Fahrt noch ändern. Mit jeder Änderung einer Tour geht über die Fahrer-App ein neuer bzw. geänderter Fahrauftrag an das Taxiunternehmen. Damit wird das Taxiunternehmen immer über den aktuellen Stand eines Fahrauftrags informiert.

(2) Falls ein Fahrgast seine Fahrt storniert und diese Fahrt zu einer gebündelten Tour mit mehreren Fahrten gehört, werden der Start- und Zielpunkt der stornierten Fahrt aus der Tour herausgerechnet und analog zu einer Zubuchung ein ggf. bereits vergebener Fahrauftrag aktualisiert.

(3) Falls alle Fahrgäste einer Tour ihre Fahrt stornieren, erhält das Taxiunternehmen mit der Stornierung des letzten Fahrgastes die Information, dass die bis zu diesem Zeitpunkt gegebene Beauftragung zurückgezogen wird.

§ 11 Fahrzeugwechsel

(1) Ein Fahrzeugwechsel innerhalb eines Taxiunternehmens ist über die Service-Schnittstelle möglich. Ein Taxiunternehmen kann eine gebuchte Fahrt auf ein anderes entsprechend frei gemeldetes und zur Durchführung dieser Fahrt geeignetes Fahrzeug legen.

(2) Fahrten können nur im Ganzen auf andere Fahrzeuge gelegt werden. Eine Aufteilung einer Fahrt auf mehrere Fahrzeuge ist nicht möglich.

§ 12 Vorbuchungen

Fahrten mit dem ÖPNV-Taxi können ab 90 Tage vor Fahrtantritt gebucht werden.

4. Abschnitt: Durchführung einer Fahrt mit dem ÖPNV-Taxi

§ 13 Allgemeines

(1) Bei ÖPNV-Taxi-Fahrten handelt es sich ausschließlich um Fahrten, zu denen vom Buchungssystem ein Fahrauftrag an ein Taxiunternehmen gesendet wurde.

(2) Die Beschreibung der konkreten Tour, einschließlich der anzufahrenden Haltepunkte, bekommt das Verkehrsunternehmen per Fahrauftrag übermittelt. In Ausnahmefällen (z.B. Ausfall technischer Komponenten des Buchungssystems) wird der Fahrauftrag per Telefon übermittelt.

MUSTER

(3) Kein Taxiunternehmen ist berechtigt, eigenmächtig Fahrten als ÖPNV-Taxi-Fahrten durchzuführen oder den Fahrauftrag eigenmächtig abzuändern.

(4) Das Verkehrsunternehmen fährt die vorgegebene Tour entsprechend Fahrauftrag ab und lässt die Fahrgäste an den entsprechenden Haltepunkten ein- und aussteigen.

§ 14 Inhalt eines Fahrauftrags

(1) Vom Buchungssystem wird der Fahrauftrag zur Durchführung einer Tour an die Fahrer-App des Fahrers gesendet, der das für eine Tour vorgesehene Fahrzeug fährt.

(2) Mit diesem Fahrauftrag werden die folgenden Inhalte an das Fahrzeugendgerät übermittelt:

1. Entfernung und Dauer der Fahrt
2. Abfolge der anzufahrenden Halteorte mit den geplanten Abfahrtszeiten
3. halteortspezifische Informationen:
   - Anzahl ein- und aussteigende Fahrgäste
   - Anzahl benötigter Sitzplätze (Mit dieser Information erhält der Fahrer eine Orientierung darüber, ob die Plätze für spontan zu-steigende Fahrgäste auf der von ihnen gewünschten Tour ausreichen),
   - Informationen über die vorgesehenen Fahrgäste, die an einer Haltestelle zusteigen:
     a) Name des Fahrgastes
     b) Information darüber, ob ein zusammenklappbarer Rollstuhl, Rollator, Kinderwagen, Gepäck oder Fahrrad zu befördern ist
     c) Information darüber, ob ein einsteigender Fahrgast über eine andere Beförderungsart (Bus, Bahn) zur Haltestelle gelangt so-wie die geplante Ankunftszeit des Fahrgastes
     d) Information darüber, ob ein einsteigender Fahrgast ab einer Haltestelle über eine andere Beförderungsart (Bus, Bahn) weiterreisen möchte und die geplante Abfahrtszeit des Fahrgastes an dieser Haltestelle
     e) Fahrscheinart und zu begleichendes Beförderungsentgelt
4. Navigationsdaten für eine Tour, die ein auf dem Smartphone vorhandenes Navigationssystem ansteuert. Das Navigationssystem leitet dann lokal den Fahrer auf seiner Fahrt zum nächsten Haltepunkt.

MUSTER

§ 15 Fahrtinformation für die Fahrgäste

Alle Fahrgäste, die eine ÖPNV-Taxi-Fahrt gebucht haben, erhalten nach der Bestätigung des Fahrauftrags über die Fahrgast-App und auf Wunsch auch per E-Mail die folgenden Informationen:

1. Abfahrtszeitpunkt
2. Abfahrtshaltestelle
3. Zielhaltestelle
4. Voraussichtliche Ankunftszeit an Zielhaltestelle
5. Gesamtzahl der gebuchten Personen
6. Angegebene Ticketarten und -preise für die gebuchten Personen
7. PKW-Kennzeichen des eingesetzten Taxi-Fahrzeugs

§ 16 Einhaltung von Anschlussbeziehungen

(1) Wenn im Fahrauftrag an einer Haltestelle Anschlussbeziehungen vorgesehen sind, ist grundsätzlich für eine entsprechende Anschlusssicherung zu sorgen. Wenn es hierbei zu einer Verspätung im Zubringerverkehr kommen sollte, entscheidet der Fahrer aufgrund der aktuellen zeitlichen Situation, wie lange er an der Haltestelle noch auf das verspätete Fahrzeug (Bus, Zug) warten kann. Hierdurch darf es aber zu keinen Verspätungen an den auf der vorgegebenen Tour vorgesehenen Haltestellen kommen.

(2) Mit dem Fahrauftrag wird auch die Information darüber gegeben, ob eine Anschlusssicherung für einen angemeldeten Fahrgast herzustellen ist. In diesem Fall kann der Fahrer auch eine Verspätung in Kauf nehmen, um auf den Fahrgast zu warten.

§ 17 Umgang mit No-Show

Wenn ein angemeldeter Fahrgast nicht zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Startpunkt erscheint und der Fahrer nicht auf den Fahrgast warten kann, übermittelt er dies in der Fahrer-App.

§ 18 Fahrgastkontrolle

(1) Um festzustellen, ob es sich um einen vorgesehenen Fahrgast handelt, lässt sich der Fahrer beim Einsteigen der Fahrgäste die Buchung auf der App zeigen. Der Fahrer vergleicht dann den Namen der einsteigenden Person in der App mit den Namen im Fahrauftrag. Falls nötig, kann auch der Personalaus-weis verlangt werden.

(2) Mit der Buchung einer ÖPNV-Taxi-Fahrt können auch noch weitere Personen für eine Fahrt mitangemeldet werden. Im Fahrauftrag ist auch die Information darüber enthalten, wie viele Personen mit dem buchenden Fahrgast mitgenommen werden können und ob es sich dabei um Erwachsene, Schüler oder Kinder handelt. Falls es sich um Schüler handelt, ist im Zweifelsfall der Schülerausweis beim Fahrer vorzuzeigen.

MUSTER

§ 19 Nicht vorgesehene Fahrgäste oder mehr mitfahrende Personen

Bei nicht vorgesehenen Fahrgästen oder wenn sich die Informationen zu einem angemeldeten Fahrgast (z.B. mehr mitfahrende Personen oder Art der Bezahlung) ändert, gibt der Fahrer die nötigen Daten des nicht vorgesehenen Fahrgastes oder die Änderungen zu einem Fahrgast in der Fahrer-App ein und wartet die Bestätigung oder Ablehnung durch das Buchungssystem ab. Der Fahrer lässt sich den Personalausweis von nicht vorgesehenen Fahrgästen zeigen. Nur bei der Bestätigung durch das Buchungssystem kann der Fahrgast mitgenommen bzw. die Änderung akzeptiert werden. Eine Ablehnung wird dem Fahrgast vom Fahrer entsprechend kommuniziert.

§ 20 Sonstige Pflichten

(1) Das Absetzen von Fahrgästen erfolgt ausschließlich am angemeldeten Fahrziel.

(2) Den Wünschen des Fahrgastes ist im Rahmen des Zumutbaren Folge zu leisten. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung, behinderten oder älteren Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen, beim Anlegen des Sicherheitsgurtes sowie beim Zurückschieben des Beifahrersitzes behilflich zu sein.

(3) Hunde und Kleintiere dürfen mitbefördert werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit nicht gefährdet wird. Blindenhunde sind stets, Gepäck, Kinderwagen und Krankenfahrstühle soweit möglich, zu befördern. Die Beförderung hat unentgeltlich zu erfolgen.

MUSTER

Anlage 2 zur Sondervereinbarung

– Abrechnung –

MUSTER

§ 1 Gewährleistung einer europarechtskonformen Finanzierung

Gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist der Ausgleich auf den finanziellen Nettoeffekt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu begrenzen. Dadurch wird verhindert, dass der Ausgleich, den die Taxiunternehmen aus der allgemeinen Vorschrift erhalten, die finanziellen Nachteile, die dadurch entstehen, übersteigen. Anderenfalls würden öffentliche Zuschüsse beihilfenrechtswidrige Ausgleichszahlungen darstellen, die den Markt für öffentliche Personenbeförderungsleistungen verfälschen könnten. Zur Wahrung dieses Überkompensationsverbots sind vorab die Ausgleichsparameter so zu bilden, dass eine Überkompensation ausgeschlossen wird. Der durch die Parameter bestimmte Betrag ist der maximal mögliche Ausgleich. Ferner ist die nachträgliche Überkompensationskontrolle durchzuführen.

§ 2 Ausgleichsberechnung

(1) Für die durchgeführten Fahrten als ÖPNV-Taxi erhalten die Taxiunternehmen vom Landkreis unter Berücksichtigung der aufgrund des vom Landkreis festgelegten ÖPNV-Fahrtarifs erzielten Einnahmen einen Ausgleich auf Basis eines empirisch ermittelten, durchschnittlichen Kostensatzes im Zusammenhang mit der Fahrstrecke zuzüglich eines angemessenen Gewinns und abzüglich eines Effizienzabschlags. Letzterer verhindert, dass bei den Taxiunternehmen ungerechtfertigte finanzielle Vorteile aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung entstehen. Somit wird einer Überkompensation vorgebeugt.

(2) Zu berücksichtigende Anfahrtskosten je ÖPNV-Taxifahrt stellen zusätzliche Einzelkosten dar und werden nur außerhalb der Betriebssitzgemeinde des Unternehmens gewährt. Hier erfolgt sodann eine dynamische Ermittlung je nach Strecke ab Gemarkungsgrenze, indem pro vollem Kilometer 1,70€[1] zugestanden werden.

(3) Kosten, die durch die Teilnahme am Modell des ÖPNV-Taxi erforderlich und damit unmittelbar kausal auf die gemeinwirtschaftliche- Tarifpflicht zurückzuführen sind, sind grds. ausgleichsfähig (z.B. Anschaffung zusätzlicher Geräte). Diese Mehrkosten müssen dem Landkreis unaufgefordert und prüffähig belegt werden. Der Landkreis ist berechtigt, diese Kosten nur anteilig auszugleichen oder vollständig zurückzuweisen, wenn diese durch den Landkreis oder durch einen beauftragten Dritten als unverhältnismäßig bewertet werden. Weitergehende Ausgleichsleistungen, die nicht auf den jeweils geltenden unternehmerischen Taxitarif zurückzuführen sind, werden durch den Landkreis nicht ausgeglichen (z.B. Bereitstellungskosten).

(4) Der Ausgleich je Fahrt mit dem ÖPNV-Taxi berechnet sich anhand von mehreren Schritten, indem folgende Faktoren berücksichtigt werden (Vorab-Parametrisierung):

[1] Vgl. Taxiordung des Landkreises („R e c h t s v e r o r d n u n g des Landratsamtes Heidenheim über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Heidenheim (Taxitarif-Verordnung) vom 22.07.2024“)

MUSTER

1. Es wird der fahrtstreckenbasierte Kostensatz (€/km) herangezogen, welcher einem durchschnittlich, gut geführten Taxiunternehmen im Landkreis Heidenheim für diese Leistung entsteht („Taxi-K4-Wert“, empirisch im Rahmen des Taxi-Gutachtens[2] ermittelt). Dieser wird mit der Streckenlänge der Fahrt mit Fahrgast (km) multipliziert. Der Taxi-K-4-Wert beträgt 2,65 €/km im Jahr 2024 und setzt sich zusammen aus den Kosten i.H.v. 2,56 €/km sowie einem Wagnis i.H.v. 3,4% Die Fortschreibung des K-4-Wertes richtet sich nach § 2 Abs. 6 i.V.m. Anhang 1 zu dieser Anlage.
   Durch Ersteres wird beihilfenrechtskonform sichergestellt, dass nur die ungedeckten Kosten berücksichtigt werden, welche durch die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung entstehen.
2. Es wird die Vergütung für Anfahrtskosten hinzuaddiert, sofern dies für die jeweilige ÖPNV-Taxifahrt zutreffend ist (vgl. § 2 Abs. 2).
3. Es wird ein Abschlag i.H.v. 12,0 % auf die sogenannten „Ohnehinkosten“ vorgenommen (Effizienzabschlag, vgl. § 2 Abs. 1). Als Ohnehinkosten im Taxigewerbe werden hier Kosten definiert, die dem Taxiunternehmen ohnehin entstanden wären, also auch ohne die Durchführung von ÖPNV-Taxifahrten. Dies meint insbesondere Kosten aus Abschreibungen (Fahrzeuge, Ausstattung in Dispositionszentrale etc.). Diese beliefen sich im Jahr 2024 auf 12,3 % der im Taxi-Gutachten durchschnittlich ermittelten Kosten im Taxigewerbe im Landkreis Heidenheim. Werden die Wirtschaftsgüter durch die Durchführung von ÖPNV-Taxifahrten stärker beansprucht (mehr Fahrstrecke, mehr Nutzung) wird der Zeitpunkt der vollständigen Abschreibung i.d.R. schneller erreicht. Da dies aus beihilferechtlicher Sicht als Effizienzgewinn einzuordnen ist, ist ein Abschlag vorzunehmen.
   Der Abschlag wird dabei auf den spezifischen Kostenanteil angewendet, welcher Teilmenge des durchschnittlichen Gesamtkostensatzes (Taxi-K4-Wert) ist.

4. Die Einnahmen aus dem ÖPNV-Ticketpreis für die Fahrstrecke stehen dem Taxiunternehmen zu. Für die Berechnung der Ausgleichshöhe sind sie daher in Abzug zu bringen.

5. Für Fahrleistungen mit dem ÖPNV-Taxi ist ein angemessener Gewinn zu berücksichtigen. Hierzu wird der in den Schritten 1 bis 4 ermittelte Betrag um 4,0 % erhöht.

6. Auf Basis der Schritte 1 bis 5 wird der Ausgleich für die jeweilige ÖPNV-Taxifahrt gebildet:

(1) Eine korrekte umsatzsteuerliche Behandlung der Einnahmen aus dem ÖPNV-Fahrtarif ist durch die Taxi-Unternehmen zu gewährleisten.

(2) Der Landkreis ist berechtigt, die Parameter zur Ausgleichsvergütung in Umfang und Höhe zur Vermeidung einer Überkompensation anzupassen, sofern sich die Kostenstrukturen im Taxigewerbe Heidenheim nachweislich verändern oder andere wesentliche Gründe vorliegen (z.B. Veränderung von bilanziellen Grundsätzen mit Abschreibungsdauern, Förderbestimmungen etc.). Dies betrifft insbesondere die zeitliche bzw. jährliche Fortschreibung des Taxi-K4-Werts – welcher sich aus den Kostenarten-Sätzen zusammensetzt - aufgrund von erwarteten steigenden/sinkenden

[2] ISUP Ingenieurbüro für Systemberatung und Planung GmbH (2024): Gutachten gemäß § 13 Abs. 4 PBefG über die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes im Landkreis Heidenheim

MUSTER

Kosten im Taxigewerbe (z.B. Personalkosten-Entwicklung). Die Fortschreibung erfolgt rechnerisch mittels jüngst verfügbarer prozentualer Steigerungsrate auf jene vom Landkreis definierte Kostenarten (Treibstoff, Personal, bezogene Leistungen, Abschreibungen für Fahrzeuge, Abschreibungen für andere Wirtschaftsgüter, Versicherungen, Sonstiges, Unternehmerlohn), für die die Kostentwicklung jeweils zutreffend ist. Eine Anpassung muss vor ihrem Inkrafttreten gegenüber den Taxiunternehmen schriftlich angekündigt werden.

(5) Bei Bedarf ist der Aufgabenträger berechtigt, für ein Ausgleichsjahr (Kalenderjahr) nachträglich eine Überkompensationsprüfung für das Taxiunternehmen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die unterjährigen erfolgen Abrechnungen behilferechtskonform erfolgt sind. Das Taxiunternehmen ist bei Ankündigung einer Prüfung durch den Aufgabenträger verpflichtet, eine, durch einen unabhängigen Dritten bescheinigte, Trennungsrechnung vorzulegen. Die Trennungsrechnung, welche auf der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) oder einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) basiert, zeigt die Erträge, Aufwendungen und Fahrleistungen eines Ausgleichsjahr auf. Es sind die Erträge, Aufwendungen und Fahrleistungen aus dem klassischen Taxigeschäft und dem ÖPNV-Taxigeschäfts von einander sodann getrennt darzustellen. Insbesondere bei den Aufwendungen ist nach Kostenarten nach (2) zu untergliedern, um Transparenz zu schaffen und eine sachgemäße Prüfung zu gewährleisten.

MUSTER

ANHANG 1

Indizes zur Kostenfortschreibung

Nachfolgende Tabelle spezifiziert die Zusammensetzung des Taxi-K-4-Werts sowie dessen Fortschreibung. Wird eine der unten bezeichneten Indexreihen nicht aktualisiert oder fortgeführt, ist diese durch eine möglichst vergleichbare Indexreihe zu ersetzen.

Pos.-Nr.	Kostenart	Inhalte aus Taxi-Gutachten	Gewichtung	Index Des Statistisches Bundesamts, GENESIS-Datenbank
1	Personal	Lohn Angestellte + UnternehmerIn, gesetzliche soziale Aufwendungen	67,1 %	Gesetzlicher Mindestlohn in Deutschland
2	Treibstoff	Kraftstoff	7,9 %	Erzeugerpreisindex Dieselkraftstoff (Tankstelle) Code: 61241-0004
3	Bezogene Leistungen	Schmierstoff, Instandhaltung und Wartung, Reifen, HU, Eichung	5,0 %	Index der Großhandelsverkaufspreise, Code: 61281-0001
4	Abschreibungen Fahrzeuge	Abschreibung	7,1 %	Erzeugerpreisindex Kraftwagen und Kraftwagenteile, Code: 61241-0004
5	Abschreibungen andere Wirtschaftsgüter	Abschreibung betriebsnotw. Kapital	0,7 %	Erzeugerpreisindex Investitionsgüter (IT, Bürogeräte, Maschinen), Code: 61241-0004
6	Versicherungen	Kfz-Versicherungen	5,0 %	Verbraucherpreisindex Kfz-Versicherung, Code: 61111-0004
7	Sonstiges	Kfz-Steuer, Telefon / Handy, Abstell- und Unterstellkosten, Verwaltungs- / sonst. Kosten, Beiträge	5,7 %	Harmonisierter Verbraucherpreisindex, Code: 61121-0001
8	Unternehmerlohn (unternehmerische Tätigkeit)	Aufschlag Unternehmerlohn	1,4 %	Gleich wie Pos. 1

Darüber hinaus wird ein Wagnisaufschlag addiert: Das Unternehmerrisiko (Wagnis) ist keine indexfortschreibungsfähige Position, sondern ein fixer Prozentsatz. Die Dynamik ergibt sich ausschließlich über die Entwicklung der Kosten. Dieser Zuschlag dient nicht der Gewinnerzielung, sondern der Abgeltung spezifischer unternehmerischer Risiken, die im Rahmen der Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsleistungen auftreten (Kostenunsicherheiten).
Rechnerisch werden dem Taxi-Unternehmen 3,4% auf die Summe des fortgeschriebenen Kostensatzes, ermittelt durch die Positionen 1 bis 8, gewährt.
Das Ergebnis ist der fortgeschriebene Taxi-K4-Wert.

MUSTER

Allgemeine Vorschrift: Sondervereinbarung „ÖPNV-Taxi“ des Landkreises Heidenheim

Anlage 3 zur Sondervereinbarung

MUSTER

– Haltestellenliste –

Ort	Name ohne Ort	Name mit Ort	Globale ID	Koordinaten
Ballmertshofen	Bahnhof	Ballmertshofen Bahnhof	de:08135:1000	(MRCV) 1154868, 5780275, 0 (WG10) 103743558, 486739943, 0
Ballmertshofen	Hirsch	Ballmertshofen Hirsch	de:08135:1003	(MRCV) 1154734, 5780745, 0 (WG10) 103731520, 486712062, 0
Demmingen	Abzw. Duttenstein	Demmingen Abzw.Duttenstein	de:08135:1006	(MRCV) 1162075, 5777216, 0 (WG10) 104390973, 486921369, 0
Demmingen	Rathaus	Demmingen Rathaus	de:08135:1012	(MRCV) 1161711, 5779790, 0 (WG10) 104358275, 486768712, 0
Demmingen	Schule	Demmingen Schule	de:08135:1013	(MRCV) 1161945, 5779548, 0 (WG10) 104379295, 486783066, 0
Demmingen	Unterdorf	Demmingen Unterdorf	de:08135:1015	(MRCV) 1161888, 5779875, 0 (WG10) 104374175, 486763670, 0
Dischingen	Aschenfeld	Dischingen Aschenfeld	de:08135:1016	(MRCV) 1152560, 5775728, 0 (WG10) 103536226, 487009597, 0
Dischingen	Bahnhof	Dischingen Bahnhof	de:08135:1018	(MRCV) 1153929, 5776144, 0 (WG10) 103659206, 486984933, 0
Dischingen	Friedhof	Dischingen Friedhof	de:08135:1024	(MRCV) 1153178, 5776152, 0 (WG10) 103591742, 486984458, 0
Dischingen	Guldesmühle	Dischingen Guldesmühle	de:08135:1027	(MRCV) 1153913, 5778141, 0 (WG10) 103657768, 486866515, 0
Dischingen	Kinderheim	Dischingen Kinderheim	de:08135:1030	(MRCV) 1153677, 5777504, 0 (WG10) 103636568, 486904291, 0
Dischingen	Post	Dischingen Post	de:08135:1033	(MRCV) 1153492, 5776496, 0 (WG10) 103619949, 486964062, 0
Dischingen	Schule	Dischingen Schule	de:08135:1036	(MRCV) 1153605, 5776846, 0 (WG10) 103630100, 486943309, 0
Dunstelkingen	Dorfplatz	Dunstelkingen Dorfplatz	de:08135:1039	(MRCV) 1159161, 5772775, 0 (WG10) 104129204, 487184643, 0
Eglingen (Kr Heidenh	Dorfbrunnen	Eglingen Dorfbrunnen	de:08135:1042	(MRCV) 1161713, 5773179, 0 (WG10) 104358454, 487160699, 0
Eglingen (Kr Heidenh	Demminger-/Kirchstraße	Eglingen Demminger-/Kirchstr.	de:08135:1045	(MRCV) 1162207, 5773439, 0 (WG10) 104402831, 487145288, 0
Eglingen (Kr Heidenh	Keller	Eglingen Keller	de:08135:1047	(MRCV) 1161724, 5775232, 0 (WG10) 104359443, 487039003, 0
Frickingen (Dischi.)	Kirche	Frickingen Kirche	de:08135:1051	(MRCV) 1157354, 5770483, 0 (WG10) 103966879, 487320466, 0
Frickingen (Dischi.)	Schule	Frickingen Schule	de:08135:1054	(MRCV) 1157254, 5770987, 0 (WG10) 103957896, 487290602, 0
Hofen (Dischingen)	Hofen	Hofen (Dischingen)	de:08135:1057	(MRCV) 1160337, 5770109, 0 (WG10) 104234846, 487342625, 0
Iggenhausen (Württ)	Iggenhausen	Iggenhausen	de:08135:1060	(MRCV) 1154675, 5771565, 0 (WG10) 103726220, 487256352, 0
Katzenstein (Kr HDH)	Adler	Katzenstein Adler	de:08135:1063	(MRCV) 1156677, 5771843, 0 (WG10) 103906063, 487239877, 0
Katzenstein (Kr HDH)	Frickinger Str.	Katzenstein Frickinger Str.	de:08135:1064	(MRCV) 1156881, 5771742, 0 (WG10) 103924388, 487245863, 0
Katzenstein (Kr HDH)	Härtsfeldsee	Katzenstein Härtsfeldsee	de:08135:1066	(MRCV) 1155516, 5773532, 0 (WG10) 103801768, 487139776, 0
Osterhofen (Kr HDH)	Dorfplatz	Osterhofen Dorfplatz	de:08135:1069	(MRCV) 1163696, 5773684, 0 (WG10) 104536590, 487130767, 0
Schrezheim (Kr HDH)	Schrezheim	Schrezheim	de:08135:1072	(MRCV) 1156827, 5774983, 0 (WG10) 103919538, 487053764, 0
Trugenhofen	Cafe Zandel	Trugenhofen Cafe Zandel	de:08135:1075	(MRCV) 1155870, 5777382, 0 (WG10) 103833569, 486911525, 0
Trugenhofen	Kirche	Trugenhofen Kirche	de:08135:1078	(MRCV) 1156253, 5777512, 0 (WG10) 103867974, 486903816, 0
Fleinheim	Ochsen	Fleinheim Ochsen	de:08135:1480	(MRCV) 1146342, 5774705, 0 (WG10) 102977654, 487070245, 0

Nattheim	Fleinheimer Straße	Nattheim Fleinheimer Straße	de:08135:1489	(MRCV) 1141055, 5776327, 0 (WG10) 102502715, 486974082, 0
Nattheim	Hauptstraße	Nattheim Hauptstraße	de:08135:1495	(MRCV) 1140008, 5776084, 0 (WG10) 102408661, 486988490, 0
Nattheim	Rathaus	Nattheim Rathaus	de:08135:1507	(MRCV) 1140212, 5776016, 0 (WG10) 102426987, 486992522, 0
Nattheim	Einkaufszentrum	Nattheim Einkaufszentrum	de:08135:1514	(MRCV) 1139306, 5775640, 0 (WG10) 102345599, 487014814, 0
Heidenheim (Brenz)	ZOB Am Bahnhof	Heidenheim ZOB Am Bahnhof	de:08135:650	(MRCV) 1130413, 5779087, 0 (WG10) 101546728, 486810410, 0
Heidenheim (Brenz)	ZOH	Heidenheim ZOH	de:08135:690	(MRCV) 1130340, 5779470, 0 (WG10) 101540170, 486787693, 0
Burgberg (Lontal)	Stettberg	Burgberg Stettberg	de:08135:1181	(MRCV) 1138927, 5795394, 0 (WG10) 102311553, 485842292, 0
Burgberg (Lontal)	Untere Schulstraße	Burgberg Untere Schulstraße	de:08135:1184	(MRCV) 1139259, 5795898, 0 (WG10) 102341377, 485812341, 0
Burgberg (Lontal)	Weilerstr./Bachstr.	Burgberg Weilerstr./Bachstr.	de:08135:1187	(MRCV) 1139051, 5796077, 0 (WG10) 102322692, 485801703, 0
Giengen (Brenz)	Bahnhof	Giengen (Brenz) Bahnhof	de:08135:1193	(MRCV) 1139644, 5789400, 0 (WG10) 102375962, 486198361, 0
Giengen (Brenz)	Fachmarktzentrum	Giengen Fachmarktzentrum	de:08135:1194	(MRCV) 1141315, 5789659, 0 (WG10) 102526071, 486182980, 0
Giengen (Brenz)	Kirchgasse	Giengen Kirchgasse	de:08135:1195	(MRCV) 1140459, 5789151, 0 (WG10) 102449175, 486213147, 0
Giengen (Brenz)	Bahnhofstraße	Giengen Bahnhofstraße	de:08135:1196	(MRCV) 1140081, 5789542, 0 (WG10) 102415219, 486189928, 0
Giengen (Brenz)	Beethovenstraße	Giengen Beethovenstr.	de:08135:1199	(MRCV) 1139885, 5788816, 0 (WG10) 102397612, 486233040, 0
Giengen (Brenz)	Bergbad	Giengen Bergbad	de:08135:1201	(MRCV) 1141077, 5788148, 0 (WG10) 102504691, 486272703, 0
Giengen (Brenz)	Berliner Straße	Giengen Berliner Straße	de:08135:1205	(MRCV) 1137768, 5789862, 0 (WG10) 102207438, 486170925, 0
Giengen (Brenz)	Bernauer Straße	Giengen Bernauer Straße	de:08135:1206	(MRCV) 1139676, 5787918, 0 (WG10) 102378837, 486286359, 0
Giengen (Brenz)	Biberstraße	Giengen Biberstraße	de:08135:1207	(MRCV) 1140722, 5789270, 0 (WG10) 102472801, 486206081, 0
Giengen (Brenz)	Bismarckstraße	Giengen Bismarckstr.	de:08135:1209	(MRCV) 1139320, 5789486, 0 (WG10) 102346857, 486193254, 0
Giengen (Brenz)	Burgstraße	Giengen Burgstraße	de:08135:1211	(MRCV) 1140116, 5788870, 0 (WG10) 102418363, 486229833, 0
Giengen (Brenz)	Bosch	Giengen Bosch	de:08135:1212	(MRCV) 1138597, 5789280, 0 (WG10) 102281909, 486205487, 0
Giengen (Brenz)	Bühlschule	Giengen Bühlschule	de:08135:1213	(MRCV) 1138133, 5790061, 0 (WG10) 102240227, 486159107, 0
Giengen (Brenz)	Donauschwabenstraße	Giengen Donauschwabenstraße	de:08135:1220	(MRCV) 1137829, 5790161, 0 (WG10) 102212918, 486153168, 0
Giengen (Brenz)	Einkaufszentrum	Giengen Einkaufszentrum	de:08135:1226	(MRCV) 1140921, 5789183, 0 (WG10) 102490677, 486211247, 0
Giengen (Brenz)	Friedhof	Giengen Friedhof	de:08135:1229	(MRCV) 1141547, 5788731, 0 (WG10) 102546912, 486238087, 0
Giengen (Brenz)	Sundgau-Center	Giengen Sundgau-Center	de:08135:7408	(MRCV) 1138959, 5789368 (WG10) 102314428, 486200261
Giengen (Brenz)	Handfeld	Giengen Handfeld	de:08135:1233	(MRCV) 1138687, 5790519, 0 (WG10) 102289994, 486131907, 0
Giengen (Brenz)	Hähnlestraße	Giengen Hähnlestraße	de:08135:1234	(MRCV) 1141132, 5789096, 0 (WG10) 102509632, 486216413, 0
Giengen (Brenz)	Heidenheimer Straße	Giengen Heidenheimer Straße	de:08135:1235	(MRCV) 1140004, 5788347, 0 (WG10) 102408302, 486260888, 0
Giengen (Brenz)	Herbrechtinger Straße	Giengen Herbrechtinger Str.	de:08135:1236	(MRCV) 1139576, 5788949, 0 (WG10) 102369854, 486225142, 0
Giengen (Brenz)	Hossenriedstraße	Giengen Hossenriedstraße	de:08135:1238	(MRCV) 1137848, 5789436, 0 (WG10) 102214625, 486196223, 0
Giengen (Brenz)	Lederstraße	Giengen Lederstraße	de:08135:1243	(MRCV) 1140315, 5789400, 0 (WG10) 102436239, 486198361, 0

Giengen (Brenz)	Lehenweg	Giengen Lehenweg	de:08135:1244	(MRCV) 1138320, 5789292, 0 (WG10) 102257025, 486204774, 0
Giengen (Brenz)	Leipziger Straße	Giengen Leipziger Str.	de:08135:1246	(MRCV) 1142513, 5788234, 0 (WG10) 102633689, 486267597, 0
Giengen (Brenz)	Magenaustraße	Giengen Magenaustraße	de:08135:1247	(MRCV) 1139968, 5787621, 0 (WG10) 102405068, 486303993, 0
Giengen (Brenz)	Marktpassage	Giengen Marktpassage	de:08135:1248	(MRCV) 1140856, 5789165, 0 (WG10) 102484838, 486212316, 0
Giengen (Brenz)	Memminger Torplatz	Giengen Memminger Torplatz	de:08135:1250	(MRCV) 1140841, 5788982, 0 (WG10) 102483491, 486223183, 0
Giengen (Brenz)	Memminger Wanne	Giengen Memminger Wanne	de:08135:1253	(MRCV) 1142469, 5788394, 0 (WG10) 102629736, 486258097, 0
Giengen (Brenz)	Lebenshilfe	Giengen Lebenshilfe	de:08135:1254	(MRCV) 1141632, 5789472, 0 (WG10) 102554547, 486194085, 0
Giengen (Brenz)	Oggenhauser Straße	Giengen Oggenhauser Straße	de:08135:1256	(MRCV) 1140294, 5788435, 0 (WG10) 102434353, 486255663, 0
Giengen (Brenz)	Panoramastraße	Giengen Panoramastraße	de:08135:1257	(MRCV) 1141176, 5788512, 0 (WG10) 102513584, 486251091, 0
Giengen (Brenz)	Barbarossastraße	Giengen Barbarossastraße	de:08135:7426	(MRCV) 1140342, 5787867 (WG10) 102438665, 486289387
Giengen (Brenz)	Rathaus	Giengen Rathaus	de:08135:1260	(MRCV) 1140387, 5789245, 0 (WG10) 102442707, 486207565, 0
Giengen (Brenz)	Rechbergwanne	Giengen Rechbergwanne	de:08135:1263	(MRCV) 1139517, 5787958, 0 (WG10) 102364554, 486283984, 0
Giengen (Brenz)	Silcherstraße	Giengen Silcherstraße	de:08135:1264	(MRCV) 1139533, 5789819, 0 (WG10) 102365991, 486173479, 0
Giengen (Brenz)	Reha-Klinik	Giengen Reha-Klinik	de:08135:1266	(MRCV) 1140857, 5788738, 0 (WG10) 102484928, 486237671, 0
Giengen (Brenz)	Schwagestraße	Giengen Schwagestraße	de:08135:1268	(MRCV) 1139719, 5788488, 0 (WG10) 102382700, 486252516, 0
Giengen (Brenz)	Stuttgarter Straße	Giengen Stuttgarter Straße	de:08135:1271	(MRCV) 1138799, 5789824, 0 (WG10) 102300055, 486173182, 0
Giengen (Brenz)	Uhlandstraße	Giengen Uhlandstraße	de:08135:1272	(MRCV) 1139344, 5790251, 0 (WG10) 102349013, 486147823, 0
Giengen (Brenz)	Wasserturm	Giengen Wasserturm	de:08135:1274	(MRCV) 1138405, 5790058, 0 (WG10) 102264661, 486159285, 0
Giengen (Brenz)	Zeulenrodaer Straße	Giengen Zeulenrodaer Str.	de:08135:1275	(MRCV) 1142203, 5788040, 0 (WG10) 102605841, 486279116, 0
Hohenmemmingen	Felsen	Hohenmemmingen Felsen	de:08135:1277	(MRCV) 1143696, 5788163, 0 (WG10) 102739960, 486271813, 0
Hohenmemmingen	Rößle	Hohenmemmingen Rößle	de:08135:1280	(MRCV) 1144051, 5787998, 0 (WG10) 102771850, 486281610, 0
Hürben	Charlottenhöhle	Hürben Charlottenhöhle	de:08135:1283	(MRCV) 1136270, 5795213, 0 (WG10) 102072871, 485853048, 0
Hürben	Ortsmitte	Hürben Ortsmitte	de:08135:1286	(MRCV) 1136055, 5794108, 0 (WG10) 102053557, 485918707, 0
Hürben	Sonne	Hürben Sonne	de:08135:1289	(MRCV) 1135781, 5793137, 0 (WG10) 102028943, 485976397, 0
Sachsenhausen(Württ)	Mitte	Sachsenhausen Mitte	de:08135:1295	(MRCV) 1147116, 5790489, 0 (WG10) 103047184, 486133688, 0
Sachsenhausen(Württ)	Friedhof	Sachsenhausen Friedhof	de:08135:7417	(MRCV) 1147462, 5790394, 0 (WG10) 103078265, 486139330, 0